



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

14. Juni 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
Strukturwandel

Fördersatzerlass zu Nummer 7.3 Satz 1 der Kofinanzierungsrichtlinie STARK

ORR'in Michl-Schmidt
Telefon 0211 61772-173
alexandra.michl-
schmidt@mwike.nrw.de

1. Für Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt die Kofinanzierung des Landes grundsätzlich 5% der förderfähigen Gesamtausgaben.
2. Die Förderquote für finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände reduziert und erhöht sich sodann wie folgt:
 - Abschlag von 2,5 %-Punkten bei Abundanz der Kommune,
 - Abschlag von 2,5 %-Punkten bei – mit Bezug zum Landesdurchschnitt - unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote
 - Zuschlag von 2,5 %-Punkten bei finanzschwachen Kommunen,
 - Zuschlag von 2,5 %-Punkten bei – mit Bezug zum Landesdurchschnitt - überdurchschnittlicher Arbeitslosenquote.
3. Als „finanzschwach“ gelten im Rahmen dieses Erlasses in Nordrhein-Westfalen Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept sowie Kommunen, die bei ausgeglichenem Haushalt aufgrund einer bestehenden bilanziellen Überschuldung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sind.
4. Die Regelung ist entsprechend anzuwenden auf juristische Personen, die sich zu 100% in kommunaler Hand befinden, mit der Maßgabe, dass die Förderquote nach vorstehenden Nummern 1 und 2 auf maximal 97,5 % begrenzt ist.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

5. Ausschlaggebend für die Festlegung des Haushaltsstatus ist der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres. Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenquote eines Antragstellers ist der Mittelwert der letzten beiden Kalenderjahre.

6. Diese Regelung tritt am 09.06.2023 in Kraft und tritt mit Ablauf des 08.06.2025 außer Kraft.


Herbert Roj